Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: (Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen

: 18. August 2020

Bearbeiter/in Telefon Erfurt, den

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe des kommunalen Datenschutzbeauftragten

Sehr

gerne möchte Ihnen der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) Ihre Anfrage, inwieweit der behördliche Datenschutzbeauftragte ein Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten besitzt, insbesondere zu Gesundheitsdaten, die dem Arztgeheimnis unterliegen sowie zu personenbezogenen Daten für das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), wie folgend beantworten:

§ 14 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) regelt die Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten. Die Bestimmung ergänzt die Bestimmung des Art. 38 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Der Absatz 2 des § 14 ThürDSG entspricht dem Art. 38 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Nach § 14 Abs. 2 ThürDSG gilt, dass die öffentliche Stelle den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 15 ThürDSG unterstützt, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Die Kommentierung zu Art. 38 Abs. 2 DS-GVO führt hierzu Folgendes aus:

"Die benennende Stelle muss dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu <u>allen</u> personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen gewähren. Es gibt keine kontrollfreie Datenverarbeitung; auch die Datenverarbeitung durch Berufsgeheimnisträger unterliegt der vollen Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten. Gleiches gilt für den Betriebsrat. Auch Art. 88 DS-GVO und Art. 90 DS-GVO geben den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, die Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten zu beschränken." (Bergt in Kühling/Buchner: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, Art. 38 Rn. 18, 2. Auflage 2018).

Nach § 10 a Abs. 4 ThürDSG alte Fassung durfte der Beauftragte für den Datenschutz personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) und dem Arztgeheimnis, sowie personenbezogene Daten in Personalakten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung nur mit Einwilligung der Betroffenen einsehen. Die Einsicht in Unterlagen, die solche Daten enthalten, die die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden könnten, war nur im Benehmen mit dem Leiter der Daten verarbeitenden Stelle zulässig.

Dies bedeutet, dass im Gegensatz zu der Regelung des § 10 a Abs. 4 ThürDSG alte Fassung aufgrund der neuen Rechtslage gemäß § 14 Abs. 2 ThürDSG keine Einwilligung mehr von der betroffenen Person notwendig ist und dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu den personenbezogenen Daten zu gewähren ist. Folglich dürfen im Rahmen Ihrer Kontrolle, Gesundheitsdaten die dem Arztgeheimnis unterliegen sowie zu personenbezogenen Daten für das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX einsehen.

Aus diesem Grund ist der Datenschutzbeauftragte nach Art. 38 Abs. 5 DS-GVO zur Geheimhaltung verpflichtet.

Nicht thematisiert habe ich in diesem Schreiben die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gem. § 29 Abs. 3 BDSG.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag